

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
3430 Tulln an der Donau, Langenlebarner Straße 106



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3430

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 21.11.2016

zu Ltg.-**987/V-4/11-2016**

-Ausschuss

IVW4-A-1058/027-2016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at
Fax: 02272/9005-13520 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 22 72) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Dr. Bernhard Schlichtinger

13191

8. November 2016

Betrifft

Befreiung der freiwilligen Feuerwehren von der Mehrwertsteuer bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 15. Juni 2016, Ltg.-987/V-4/11-2016 hat Herr Landesrat Dr. Pernkopf folgendes Schreiben an Herrn Bundeskanzler Mag. Christian Kern gerichtet:

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 15. Juni 2016 den beiliegenden Resolutionsantrag der Abgeordneten Schagerl, Waldhäusl, Mold und Kainz zur Gruppe 1 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2017 betreffend „*Befreiung der freiwilligen Feuerwehren von der Mehrwertsteuer bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen*“ zum Beschluss erhoben.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, auf die Begründung des Antrags zu verweisen. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, namens der NÖ Landesregierung

ersuchen, sich für diese Anliegen einzusetzen und die zuständigen Bundesstellen damit zu befassen.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

Das Bundeskanzleramt hat am 12. Oktober 2016 folgendes Schreiben an Herrn Landesrat Dr. Pernkopf gerichtet:

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zu Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2016, mit dem Sie eine Resolution vom 15. Juni 2016 betreffend „Befreiung der freiwilligen Feuerwehren von der Mehrwertsteuer bei der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen“ vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Finanzen eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Das Feuerwehrwesen fällt hinsichtlich der verfassungsmäßigen Regelungskompetenz in die Zuständigkeit der Länder, hinsichtlich der Trägerfunktion der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei in den Hoheitsbereich der Gemeinden beziehungsweise der Freiwilligen Feuerwehren als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hoheitliche Tätigkeiten von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gemäß § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz 1994 in Verbindung mit § 2 Körperschaftsteuergesetz nichtunternehmerische Tätigkeiten. Für diese Tätigkeiten ist keine Umsatzsteuer zu entrichten, es besteht allerdings auch keine Möglichkeit, für Leistungsbezüge in diesem Bereich, wie zum Beispiel Einkäufe von Gerätschaften, Vorsteuern geltend zu machen.

Diese Regelung gründet auf das Unions-Mehrwertsteuerrecht, an das Österreich seit dem EU-Beitritt gebunden ist. Nach Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG gelten Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des

öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Auf Unionsebene hat die EU-Kommission im Jahr 2014 ein Konsultationspapier zur „Überprüfung bestehender MwSt-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten“ verfasst und ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, zu dem auch aus Österreich Stellungnahmen u.a. seitens des Gemeindebundes übermittelt wurden.

Es empfiehlt sich vorerst die weiteren Entwicklungen abzuwarten, inwieweit die Ergebnisse dieser Konsultation seitens der EU-Kommission verwendet werden, um im gegenständlichen Bereich Änderungen der Mehrwertsteuervorschriften vorzuschlagen. In solch einem Fall wird sich die Bundesregierung im Rahmen der unionsrechtlichen Möglichkeiten klarerweise bemühen, für Körperschaften öffentlichen Rechts die bestmöglichen Voraussetzungen im Bereich der Umsatzsteuer zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klingenbrunner e.h.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. Stephan Pernkopf

Landesrat